



Reglement über die Schulzahnpflege

Gestützt auf das revidierte Gesetz über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn vom 25. Juni 1995, erlässt die Gemeinde Metzerlen-Mariastein folgendes Reglement. Das in der männlichen Form geschriebene Reglement schliesst auch die weibliche Form ein. Eltern steht sinngemäss auch für gesetzliche Vertreter.

1. Zweckbestimmung

- § 1 Die Schulzahnpflege dient der Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung allfälliger Zahnschäden.
- § 2 Die Schulzahnpflege erfasst die Kinder des Kindergartens und die gesamte schulpflichtige Jugend.

2. Organisation

- § 3 Die administrative Leitung und die Organisation der Schulzahnpflege ist Sache der Schulkommission. Dem Gemeinderat obliegt die Oberaufsicht.
- § 4 Die vorbeugende Zahnpflege ist Aufgabe der Eltern, der Zahnärzte, der Lehrkräfte und der Schulkommission. Die Gemeinde kann die vorbeugende Instruktion an besonders geschultes Personal übertragen.
- § 5 Die Kinder werden durch die Eltern zur Schulzahnpflege angemeldet. Diese Anmeldung bleibt bis zum Ende der Schulpflicht verbindlich. Bei Neuzuzügern werden die Behandlungskosten gemäss Regulativ übernommen, sofern eine Bestätigung der Sanierung des Gebisses durch den bisher behandelnden Zahnarzt vorliegt. Bei verloren gegangenen Kontrollkarten gilt sinngemäss dieselbe Regelung wie bei Neuzuzügern.

3. Untersuchung

- § 6 Die alljährliche Kontrolluntersuchung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt aus den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft oder Basel-Stadt durchgeführt. Die Eltern melden sich selbständig beim Zahnarzt ihrer Wahl an oder dieser bietet das Kind einmal im Jahr zur Kontrolluntersuchung auf. Diese Zahnkontrolle wird durch die Gemeinde finanziert. Eltern, die ihre Kinder nicht zur alljährlichen Kontrolluntersuchung schicken, haben kein Anrecht auf finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde. Der Zahnarzt bestätigt die Kontrolluntersuchung auf der Kontrollkarte, welche von der Schulkommission zu Beginn der Schulzeit bzw. des Eintritts in den Kindergarten an die Eltern abgegeben oder versandt wird. Den Eltern obliegt die Verantwortung für die Einhaltung der alljährlichen Kontrolluntersuchung. Der Zahnarzt stellt die

alljährliche Kontrolluntersuchung der von ihm untersuchten Kindergarten- und Schulkinder aus Metzerlen-Mariastein den Eltern in Rechnung, welche diese an die Gemeindeverwaltung weiterleiten.

4. Behandlung

§ 7 Die Behandlung wird durch einen von den Eltern gewählten Zahnarzt aus den Kantonen Solothurn, Basel-Landschaft oder Basel-Stadt durchgeführt.

§ 8 Für konservierende Behandlungen über CHF 500.-- sowie für kieferorthopädische Behandlungen über CHF 1'000.-- erstellen die verantwortlichen Zahnärzte einen Kostenvoranschlag, sofern § 14 zur Anwendung kommt. Die Behandlung erfolgt in diesen Fällen erst nach schriftlicher Zustimmung der Eltern. Sofern die Behandlungskosten den Kostenvoranschlag um Fr. 200.-- übersteigen, muss vom Zahnarzt das Einverständnis der Eltern nochmals eingeholt werden. Notwendige Behandlungen sind in der Regel innert sechs Monaten zu veranlassen.

§ 9 Die schulzahnärztliche Betreuung und Behandlung umfasst:

Prophylaxe

- Die jährliche Kontrolluntersuchung
- Die individuelle Prophylaxe (Zahnreinigungen / Versiegelungen / Fluoridierung / Motivation)
- Diagnostische Bissflügel-Aufnahme (Bite Wing)

Behandlung

- Die konservierenden Behandlungen
- Die chirurgischen Eingriffe
- Die Parodontalbehandlung
- Die endodontische Behandlung (Wurzelbehandlung)
- Die der Behandlung dienenden Röntgenbilder
- Die kieferorthopädischen Behandlungen gemäss kantonaler Schwerebewertungsliste. Die Schulzahnärzte können im Rahmen der Schulzahnpflege Kinder, die eine kieferorthopädische Behandlung benötigen an einen Kieferorthopäden SSO (Spezialisten) überweisen.

Nicht inbegriffen sind

- Zahnersatz (Prothesen, Stiftzähne, Kronen)
- Zahnschäden, die durch Unfall verursacht wurden, gehen zu Lasten der privaten Unfallversicherung der Kinder.

§ 10 Untersuchungen und Behandlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb den Unterrichtszeiten durchzuführen.

5. Finanzielles

- § 11** An die Kosten für Regulationen wird nur ein Gemeindebeitrag geleistet, wenn diese gemäss der Schwerebewertungsliste für Kieferorthopädie des Kantons angezeigt ist. Der Zahnarzt ist verpflichtet, nach der Schwerebewertungsliste zu entscheiden. Kosmetische Regulationen werden nicht subventioniert.
- § 12** Vom Kind versäumte Zahnarzttermine werden von der Gemeinde nicht subventioniert.
Eltern die ihre Kinder der vorgesehenen, vorbeugenden Zahnpflege und/oder alljährlichen Kontrolluntersuchung entziehen, werden durch die Gemeindebehörde nach erfolgloser Mahnung von der Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Die Beitragsberechtigung kann wieder aufleben, sofern das Gebiss des Kindes vollständig saniert ist. Der Ausschluss hat unter schriftlicher Anzeige an die Eltern zu erfolgen.
- § 13** Die Kosten für die jährliche Kontrolluntersuchung gemäss § 6 sowie die Kosten für die kollektive Prohylaxe gehen zu Lasten der Gemeinde. Alle übrigen in § 9 aufgeführten Punkte unter Prophylaxe und Behandlung werden durch die Gemeinde gemäss Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ subventioniert.
- § 14** Die Höhe der Beitragsleistung der Gemeinde an die Eltern wird im Regulativ „Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege“ festgehalten. Grundlage für die Berechnung der Beitragsleistungen ist der nach Abzug einer allfälligen Versicherungsleistung verbleibende Betrag.
- § 15** Die Kosten für Behandlungen werden den Eltern in Rechnung gestellt. Diese kontrollieren die Rechnung, bezahlen sie und reichen sie mit dem Gesuch um Kostenbeteiligung ihrer persönlichen Versicherung ein. Anschliessend leiten sie die Rechnung unter Beilage des Versicherungsentscheides, des Zahlungsbeleges und der Kontrollkarte, auf welcher die alljährlichen Kontrolluntersuchungen bestätigt sind, innert Jahresfrist an die Gemeindeverwaltung weiter. Diese vergütet den Eltern die ihnen noch zustehenden Beitragsleistungen.

In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein Gesuch der Eltern die Kosten ganz oder teilweise erlassen, bzw. über die Schulpflicht hinaus bis zum Abschluss der begonnenen Behandlung übernehmen.

6. Beschwerderecht

- § 16** Beschwerden betreffend der Gemeindebeiträge und der Anwendung dieses Reglements sind an den Gemeinderat zu richten.
Das Beschwerderecht an das Sanitäts-Departement des Kantons Solothurn bleibt vorbehalten.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege des Kantons Solothurn und die Kollektivverträge der Gemeinden des solothurnischen Leimentals mit den Zahnärztesellschaften der Kantone Solothurn, Basel-Landschaft und Basel-Stadt.

7. Übergangsbestimmungen

- § 17** Alle schulpflichtigen Kinder, beziehungsweise Kinder des Kindergartens können ab 1. August 2004 bis 31. Dezember 2004 vorbehaltlos in die Schulzahnpflege aufgenommen werden. Nach dem 31. Dezember 2004 angemeldete Kinder erhalten nur Beitragsleistungen, sofern das Gebiss gem. § 12 dieses Reglements vollständig saniert ist.
- § 18** Kosten für ausgeführte Behandlungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements werden nach dem alten Reglement beurteilt.

8. Inkrafttreten

- § 19** Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2004 in Kraft.

Das Reglement für die Schulzahnpflege der Gemeinde Metzerlen-Mariastein vom 19. Dezember 1995 wird aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 30. März 2004

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 22. Juni 2004.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Ivo Borer

Erna Probst

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1. ZWECKBESTIMMUNG | 1 |
| 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 1 |
| 2. ORGANISATION | 1 |
| 3. UNTERSUCHUNG | 1 |
| 4. BEHANDLUNG | 2 |
| 5. FINANZIELLES | 3 |
| 6. BESCHWERDERECHT | 4 |
| 7. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN | 4 |
| 8. INKRAFTTRETEN | 4 |
| ANHANG 1: SCHULZAHNPFLEGE-REGLEMENT | 6 |

GEMEINDE METZERLEN-MARIASTEIN

Anhang 1: Schulzahnpflege-Reglement

Gemeindebeiträge an die Schulzahnpflege

| Satzbestimmendes Einkommen in Franken (Staatssteuer) | | | Gemeinde- beitrag in % | Eltern- beitrag in % |
|---|------------|---------------|------------------------------|----------------------------|
| 0 | bis | 35'159 | 80 | 20 |
| 35'160 | bis | 39'433 | 70 | 30 |
| 39'434 | bis | 42'212 | 60 | 40 |
| 42'213 | bis | 45'861 | 50 | 50 |
| 45'862 | bis | 58'028 | 40 | 60 |
| 58'029 | bis | 77'478 | 30 | 70 |
| 77'479 | bis | 99'999 | 20 | 80 |
| 100'000 | und | höher | 0 | 100 |

Landesindex der Konsumentenpreise Basis: 1983 = 100

Entscheid Gemeinderat vom 19.11.2002 / Index August 2002 = 149.4